

# Stadtwerke Achim

## Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV

**zwischen**

**Stadtwerke Achim AG**  
Gaswerkstraße 7  
28832 Achim

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

**und**

**[Name des Letztverbrauchers]**  
Straße  
PLZ Ort

nachfolgend „Letztverbraucher“ genannt

**für die Abnahmestelle:**

**[Name der Abnahmestelle]**  
Straße  
PLZ Ort

Zählpunktbezeichnung: DE \_\_\_\_\_

**in der Netz- oder Umspannebene:**

**[Spannungsebene]**

im Folgenden „Abnahmestelle“ genannt

Netznutzer:

**[Name des Netznutzers]**  
Straße  
PLZ Ort

## Präambel

Der Netzbetreiber ist Betreiber eines Elektrizitätsversorgungsnetzes im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG, an dessen Netz die oben genannte Abnahmestelle des Letztverbrauchers angeschlossen ist.

Sofern der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist, sondern ein Dritter aufgrund eines Lieferantenrahmenvertrages Vertragspartner des Netzbetreibers für die Netznutzung dieser Abnahmestelle ist, so versichern die Vertragsparteien, dass der Netznutzer seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher erteilt hat

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestimmten Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, soweit auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Vertragsparteien schließen die Vereinbarung, da der Letztverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft dargelegt hat, dass für die oben genannte Abnahmestelle die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gem. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV gegeben sind.

Die Vereinbarung besteht solange, wie die Vorgaben der von der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV getroffenen Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (BK4-13-739) erfüllt werden.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, alle erforderlichen Daten, die mit der Anzeige der Vereinbarung einzureichen sind, dem Letztverbraucher unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### 1. Vertragsparteien

Die Vereinbarung kommt unmittelbar zwischen Netzbetreiber, Netznutzer und Letztverbraucher zustande.

Sofern anstelle des Letztverbrauchers eine dritte Person handelt, so versichert diese, dass eine wirksame Bevollmächtigung durch den Letztverbraucher vorliegt. Der Bevollmächtigte verpflichtet sich, diejenigen Informationen und Unterlagen, die vom Letztverbraucher erforderlich sind, zu beschaffen und an den Netzbetreiber weiterzugeben. Der Bevollmächtigte informiert den Letztverbraucher über diese abgeschlossene Vereinbarung.

### 2. Voraussetzungen

Bei der Anzeige der Vereinbarung sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu beachten:

#### 2.1. Hochlastzeitfenster

Entsprechend den Vorgaben der Festlegung werden die Hochlastzeitfenster vom Netzbetreiber ermittelt und jährlich bis spätestens zum 31. Oktober für das Folgejahr auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

#### 2.2. Erheblichkeit

Der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle muss erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- und Umspannebene abweichen. Die Erheblichkeit wird prozentual anhand der Lastreduzierung bestimmt. Bei der Ermittlung der prozen-

tualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Zudem muss die Lastreduzierung der höchsten Last des Letztverbrauchers im Hochlastzeitfenster gegenüber der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers an der oben bezeichneten Abnahmestelle wenigstens 100 kW betragen.

### 2.3. Bagatellgrenze

Ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt ist nur dann gegeben, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € im jeweiligen Abrechnungsjahr beträgt.

### 3. Berechnungsgrundlagen / Ermittlung des individuellen Netzentgeltes

Das individuelle Netzentgelt begründet sich darin, dass aufgrund der dem Netzbetreiber vorliegenden oder prognostizierten oder technisch bedingten oder vertraglich festgelegten Verbrauchsdaten der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers voraussichtlich erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweichen wird. Die tatsächliche Belastung des allgemeinen Netzes durch den Letztverbraucher ist damit wegen des atypischen Verhaltens seines Leistungsbezuges (geringer Beitrag zur Jahreshöchstlast) im Vergleich zu anderen Letztverbrauchern geringer.

Als Bewertungskriterium für die sich daraus ergebende Kosteneinsparung werden die Hochlastzeitfenster gemäß Ziffer 2.1 angesetzt.

Abrechnungsgrundlage für das individuelle Netzentgelt sind die jeweils aktuell gültigen, auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter des Netzbetreibers. Bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes wird der allgemeine Leistungspreis mit dem höchsten gemessenen Leistungswert innerhalb der Hochlastzeitfenster multipliziert. Der Arbeitspreis wird mit der gemessenen Jahresarbeit multipliziert. Das so erhaltene Arbeitsentgelt wird zu dem individuellen Leistungsentgelt addiert und ergibt das individuelle Netzentgelt. Dieses individuelle Netzentgelt wird mit dem allgemeinen Netzentgelt verglichen. Sofern das individuelle Netzentgelt geringer als 20 % des allgemeinen Netzentgeltes ist, wird es gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV auf diesen Wert begrenzt.

Berechnung allgemeines Entgelt:	Berechnung individuelles Entgelt:
Leistungspreis x Jahreshöchstleistung	Leistungspreis x höchste Leistung in den Hochlastzeitfenstern
+ Arbeitspreis x Jahresarbeit	+ Arbeitspreis x Jahresarbeit
= allgemeines Entgelt	= individuelles Entgelt
Bedingung: Individuelles Netzentgelt $\geq$ allg. Entgelt x 20 %	

Die eventuelle Nutzung von separat bestellter Netzreservekapazität bleibt bei der Ermittlung der höchsten Entnahmeleistung des Letztverbrauchers in den Hochlastzeitfenstern unberücksichtigt.

Leistungsspitzen, die nachweislich durch kuratives Redispatch aufgrund von Anforderungen des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers oder durch die Erbringung negativer Regelenergie induziert wurden,

sind bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht zu berücksichtigen. Leistungsspitzen, die durch entsprechende Maßnahmen verursacht wurden, sind vom Letztverbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Auftreten der Leistungsspitze, unter Angabe von Zeitraum, Laständerung und Ursache beim Netzbetreiber zu melden. Wird kein ausreichender Nachweis vom Letztverbraucher dafür erbracht, dass die Leistungsspitze aufgrund einer Maßnahme des kurativen Redispatch oder der Erbringung negativer Regelenergie entstanden ist, kann diese Leistungsspitze bei der Ermittlung der Jahreshöchstlast nicht unberücksichtigt bleiben.

Sofern die Netznutzung unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden liegt, hat der Letztverbraucher die Wahloption, für die Berechnung des individuellen Netzentgeltes den allgemein gültigen Leistungs- und Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden heranzuziehen.

Ob die Wahloption in Anspruch genommen wird, muss dem Netzbetreiber spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses der individuellen Netzentgeltvereinbarung mitgeteilt werden. Hat der Letztverbraucher sich im Rahmen von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV für das erste Jahr der Vereinbarung für die Wahloption entschieden, kann er während eines laufenden Abrechnungsjahres keine Umstellung des individuellen Netzentgeltes auf die Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Benutzungsstunden geltend machen. Die bei Zugrundelegung der tatsächlichen Benutzungsstundenzahl zu zahlenden allgemeinen Netzentgelte bilden auch im Falle der Nutzung der Wahloption die Obergrenze des vom Letztverbraucher zu zahlenden Entgelts. In den Folgejahren kann der Letztverbraucher dem Netzbetreiber jeweils bis spätestens zum 31. Oktober mitteilen, ob er für das kommende Kalenderjahr an der Wahloption festhalten möchte oder ob die Berechnung wieder auf Basis der tatsächlichen allgemeinen Arbeits- und Leistungspreise unter 2.500 Stunden erfolgen soll. Erfolgt keine Mitteilung, wird angenommen, dass die für das laufende Kalenderjahr gewählte Berechnungsmethode auch im nächsten Jahr weiter gelten soll.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen:

- Der Letztverbraucher übt die Wahloption für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden aus. Für das erste Jahr der Vereinbarung werden bei der Ermittlung des individuellen Netzentgeltes der Leistungs- und Arbeitspreis gemäß veröffentlichtem Preisblatt oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden zugrunde gelegt.

Der Letztverbraucher informiert den Netzbetreiber über absehbare Änderungen seines Verbraucherverhaltens, die für die Ermittlung des individuellen Netzentgeltes im folgenden Kalenderjahr maßgeblich sind.

#### **4. Abrechnung**

Der Netznutzer zahlt für die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der veröffentlichten allgemeinen Netzentgelte. Der Netzbetreiber prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für das individuelle Netzentgelt i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bis zum 01.03. des darauf folgenden Abrechnungsjahres. Stellt der Netzbetreiber das Vorliegen der Voraussetzungen fest, saldiert er die vereinnahmten Abschlagszahlungen mit der auf Basis der reduzierten Netzentgelte vorzunehmenden Abrechnung im Verhältnis zum Netznutzer. Dieser unverzinsliche Zahlungsanspruch des Netznutzers wird vom Netzbetreiber gegenüber dem Netznutzer im Wege der Einmalzahlung (Gutschrift) bis zum 15.03. rückwirkend ausgekehrt. Die neben dem Netzentgelt üblichen Entgelte (z.B. für Messung) werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind in voller Höhe zu entrichten.

## **5. Laufzeit**

Die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV tritt nach erfolgter Anzeige zum vereinbarten ersten Geltungstag in Kraft und gilt unbefristet.

Diese Vereinbarung endet ohne erneute Erklärung automatisch, wenn die Regulierungskammer Niedersachsen die angezeigte Vereinbarung gem. § 19 Abs. 2 S. 8 StromNEV untersagt oder wenn an der Abnahmestelle der Netzbetreiber oder der Letztverbraucher wechselt.

Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **6. Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen**

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt gem. § 19 Abs. 2 S. 17 StromNEV unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auch tatsächlich eintreten. Tritt die Voraussetzung einer erheblichen Abweichung des Höchstlastbeitrags des Letztverbrauchers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene tatsächlich nicht ein oder wird die Bagatellgrenze in einem Kalenderjahr nicht erreicht, ergibt sich für das betreffende Jahr keine Netzentgeltreduktion. Für die Abrechnung der Netznutzung werden in diesem Fall die allgemein gültigen Netzentgelte zugrunde gelegt.

## **7. Anzeige- und Informationspflicht**

Die Gewährung des vereinbarten individuellen Netzentgeltes für die atypische Netznutzung steht unter dem Vorbehalt der Anzeige bei der Regulierungskammer Niedersachsen gemäß § 19 Abs. 2 S. 5, 7 StromNEV. Der Letztverbraucher bzw. der bevollmächtigte Dritte wird diese Vereinbarung sowie das Anzeigeformular unmittelbar nach Vertragsschluss der Regulierungskammer Niedersachsen zur Anzeige vorlegen.

Die Parteien sind sich einig, dass anfallende, direkt dem Antrag zuzurechnende Kosten, die von der Regulierungskammer Niedersachsen erhoben werden, im Ergebnis vom Letztverbraucher, keinesfalls aber vom Netzbetreiber getragen werden.

Die Letztverbraucher bzw. der von diesem bevollmächtigte Dritte ist verpflichtet, den Netzbetreiber über den Zeitpunkt der Antragsstellung und, sofern ihm eine diesbezügliche Mitteilung seitens der Regulierungskammer Niedersachsen zugeht, über den Eingang der Anzeige bei der Regulierungskammer Niedersachsen unverzüglich zu informieren.

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Nachweis der Voraussetzungen für die Entgeltreduzierung (Prognose für das maßgebliche Verbrauchs- bzw. Abrechnungsjahr)
- Anlage 2: Angaben zu den gültigen Hochlastzeitfenstern
- Anlage 3: im Anzeigjahr gültiges Preisblatt

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Letztverbraucher: [Name des Letztverbrauchers]  
(Firmenstempel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Netznutzer: [Name des Netznutzers]  
(Firmenstempel)

Achim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber: Stadtwerke Achim AG  
(Firmenstempel)